

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - (NAV)“ (gültig ab 01.01.2022)

1. Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - (NAV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

- 2.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen. Bei Hausanschlüssen für Gartengrundstücke, Garagen und nicht ständig bewohnte Grundstücke ist der Anschluss in einer Zähleranschluss säule unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu errichten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Hausanschlusssicherung. Die Kosten sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.
- 2.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung, Rückbau oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.5 Für sonstige Leistungen, die vom Anschlussnehmer oder -nutzer veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.
- 2.6 Bei technisch notwendiger Erneuerung von Haupt- und Hausanschlussleitungen ganzer Straßenzüge oder Wohngebiete werden dem Anschlussnehmer bei einer gewünschten Leistungserhöhung Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse entsprechend dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss nach § 24 NAV abzutrennen. Die Kosten für die Wiederherstellung/Trennung werden dem Anschlussnehmer gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 2.8 Für die Herstellung eines zeitlich begrenzten Netzanschlusses werden Kosten gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schönebeck GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWS oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss, der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt wird. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der nach §11 NAV ermittelten Kosten.
- 3.2 Sofern bei einem Netzanschluss die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgrund der besonderen Art, Dimension, Lage oder Aufwendungen von den durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wesentlich abweichen, wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 3.1 nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.3 Der BKZ wird fällig bei:
 - Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
 - Verstärkung eines vorhandenen Netzanschlusses,
 - Verstärkung der vorhandenen Hausanschlusssicherung.
- 3.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber den Baukostenzuschuss nach den in der aktuellen Preisliste des Netzbetreibers veröffentlichten Sätzen.

4. Fälligkeit und Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

- 4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.2 Werden Netzanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet oder werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlags- und Vorauszahlungen zu verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug werden die Mahngebühren nach den im aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Sätzen berechnet.

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

- 5.1 Der Netzbetreiber oder seine Beauftragten schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
- 5.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird gemäß aktuellem Preisblatt berechnet.
- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung Kosten gemäß aktuellem Preisblatt fällig.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist abhängig von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.
- 5.5 Für das vom Kunden verursachte Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten gemäß aktuellem Preisblatt fällig.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und ihren Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

7. Haftung (§ 8 NAV)

Der Anschlussnehmer und/oder -nutzer haftet für Beschädigungen/Abhandenkommen von Mess- und Steuereinrichtungen sowie für den Netzanschluss oder unzulässigen Netzurückwirkungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Verluste, Beschädigungen und Störungen der Einrichtungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

8. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß aktuellem Preisblatt zu ersetzen.
- 8.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, rechnet der Netzbetreiber diese nach den tatsächlichen Aufwendungen ab.

9. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 NAV)

Nach Beendigung aller Anschlussnutzungsverhältnisse kann nach zwei Jahren durch den Netzbetreiber die Kündigung des Netzanschlusses erfolgen.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und gelten im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Schönebeck GmbH. Mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.